


Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan K 170, 1. Änd.

- Offenbachstraße, Brahmsstraße, Brucknerstraße, Reichensteinstraße –
Aufhebung der Erhaltungssatzung des ehemaligen Pfarrheims

Amt für Stadtplanung
Landschaftsarchitektin C. Schubert
Datum: 17.01.2023

 <p>STADT TROISDORF <i>Eine Familien-Angelegenheit</i></p>	<p>Anlage 1 zur Begründung</p>
<p>Bebauungsplan K 170, 1. Änd.</p>	

1. Aufgabenstellung und Beschreibung des Planvorhabens

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan K 170 in der 1. Änderung aufzustellen, um im bebauten Gebiet des Ortsteils Kriegsdorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses anstelle des ehemaligen Pfarrhauses, sowie für eine dazugehörige Tiefgarage zu schaffen. In diesem Zuge werden die Baugrenzen für 2 aneinandergrenzende Einzelgrundstücke erweitert und die Grundflächenzahl der realen Nutzung und den Anforderungen an die Tiefgarage angepasst. Der Abriss des ehemaligen Pfarrheim und die Rodung von Gehölzen fand bereits im Jahr 2021 außerhalb der Vogelschutzzeit statt. Im Rahmen der Abrissanzeige wurde der Eigentümer auf die Beachtung des Artenschutzrechtes hingewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen.

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) in Verbindung mit der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Der Bebauungsplan umfasst eine rd. 7,2 ha große Fläche und liegt im bebauten Ortsteil Kriegsdorf. Die von der Änderung betroffene Fläche umfasst rd. 0,146 ha, die bisher schon teilweise bebaut war.

2. Vorprüfung

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5108, Köln-Porz und einer eigenen Begehung der im Rahmen der Feststellung des erhaltenswürdigen Baumbestands am 14.10.2021. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster sowie dem Biotopkataster erfolgte ebenfalls.

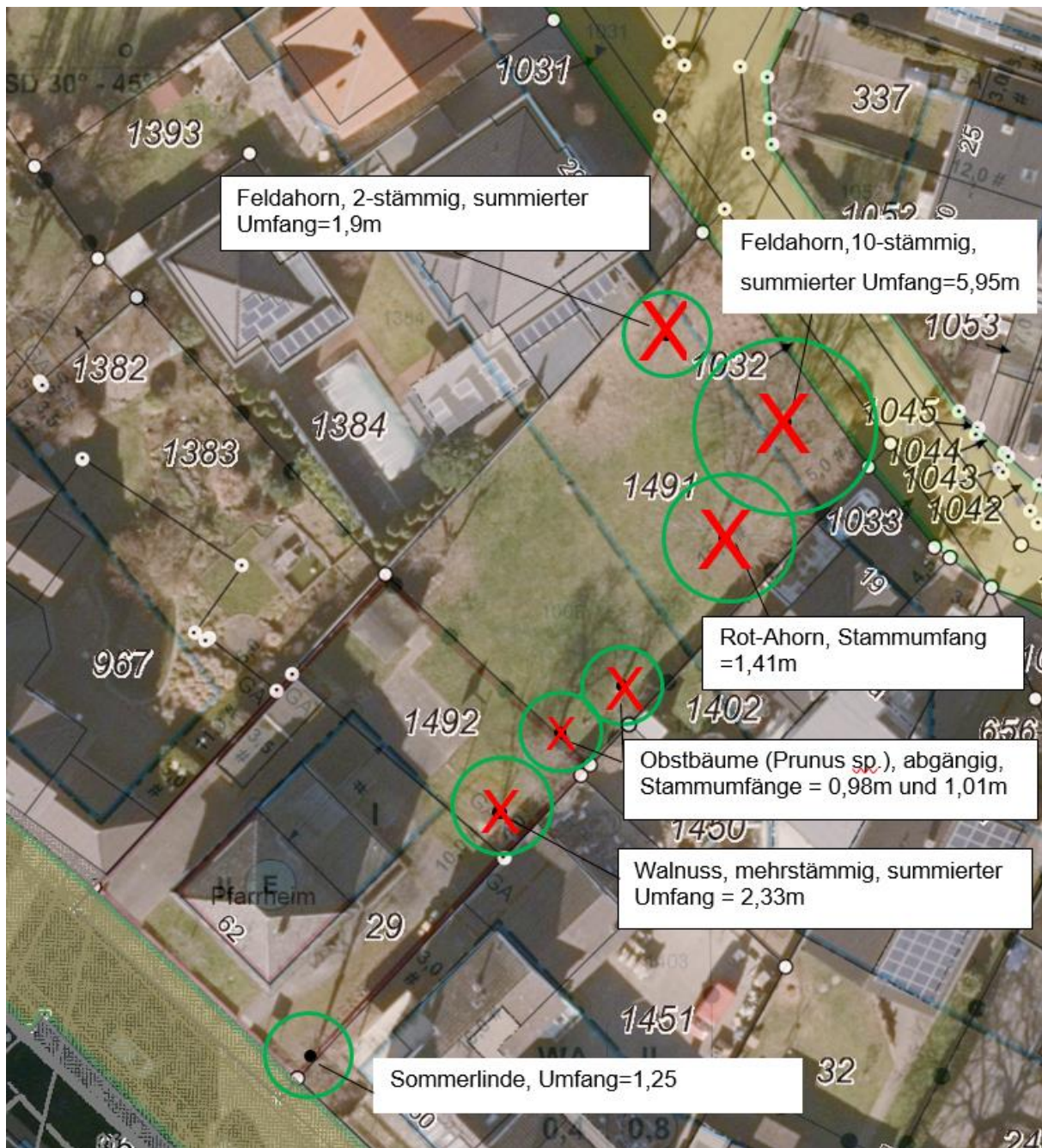


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Luftbild (2021) - Baumkartierung im Oktober 2021

Das Planungsgebiet ist seit Jahrzehnten durch Wohnbebauung, die zugehörige Erschließung und Hausgärten geprägt. Es handelt sich bei der Wohnbebauung im Wesentlichen um eineinhalb bis zweigeschossige Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser. Innerhalb des Plangebietes befand sich das inzwischen abgerissene Kriegsdorfer Pfarrheim der katholischen Sankt Johannes Gemeinde Troisdorf.

Die Hausgärten des Bebauungsplangebietes sind weitgehend als Ziergärten ausgestaltet und weisen je nach Grundstücksgröße einen mehr oder weniger hohen Gehölzanteil auf.

Östlich des Planungsgebietes, durch die Offenbachstraße (ehemaliger Verlauf der Kreisstraße 29) begrenzt, befindet sich eine Ackerfläche. Westlich des Plangebietes befindet sich an der Reichensteinstraße ein Grünflächenkomplex aus Spielplatz, Parkanlage und Friedhof. In diesem Bereich gibt es einen waldähnlichen Baumbestand. Nördlich, südwestlich und südlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls bebaut Wohngebiete mit Haus- und Ziergärten.

Bei der betroffenen Baulücke handelt es sich um den Biotoptyp Hausgarten mit ursprünglich mittlerem Baumbestand und Zierrasen. Die im Oktober 2021 kartierten Bäume wiesen kein Höhlenpotenzial auf. Die zum Teil sehr großen Stammumfänge lagen bis auf den Rot-Ahorn in der Mehrstämmigkeit der Gehölze begründet. Im Zuge der Abrissarbeiten wurden offenbar, bis auf die Linde an der Reichensteinstraße 62, alle Gehölze entfernt.

Natürliche Gewässer sind nicht im Plangebiet oder der näheren Umgebung (300m) vorhanden. Im Luftbild sind vereinzelt Zierteiche zu erkennen. Die betroffenen Flächen und deren nähere angrenzenden Gärten weisen keine Tümpel oder Teiche auf.

2.1 Artenspektrum

Der 4. Quadrant des Messtischblattes 5108-4 Köln-Porz, umfasst Teile der Kiesseenlandschaft der Niederterrasse des Rheins, Teile des Kölner Südostens, hier Lind, Teile der Wahner Heide, den dicht besiedelten Kern der Stadt Troisdorf entlang der Autobahn 59 und der Eisenbahnlinien sowie die Ortsteile Kriegsdorf und Rotter See. Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des Quadranten die folgenden aufgelisteten Arten vor. Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5108-4 Köln-Porz. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude (Quelle: LANUV 19.01.2023):

Gruppe / Art	Status im MTB	ET in NRW (ATL)	Vorkommen in den betroffenen Bereichen
Säugetiere			
Abendsegler	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Vögel			
Bluthänfling	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Feldsperling	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Girlitz	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Habicht	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Kleinspecht	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Kuckuck	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Rebhuhn	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Sturmmöwe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Sperber	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Turmfalke	sicher brütend	G	Jagdgebiet möglich
Turteltaube	Sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Waldkauz	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Waldohreule	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Wendehals	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Amphibien			
Wechselkröte	Art vorhanden	U	Vorkommen auszuschließen
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Vorkommen auszuschließen

2.2 Wirkfaktoren

Infolge der Planaufstellung werden in privaten Grünflächen genutzten Fläche Wohnhäuser mit zugehöriger Erschließung und unterirdischen Stellplätzen entstehen. Die zulässige Grundflächenzahl wird in einem Teilbereich von 0,3 auf 0,4 erhöht zur Anpassung der realen Nutzung. Bislang ist die GRZ unter Hinzuziehung der Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis max. 0,6 im gesamten Plangebiet zulässig. Neu ist, dass in Bereichen mit Tiefgaragen die GRZ unter Hinzuziehung von Nebenanlagen auf max. 0,8 erhöht worden ist, um eine Tiefgarage zu ermöglichen. Damit verbunden sind folgende Wirkfaktoren:

- Verlust von Gehölzen und Freiflächen
- Zusätzliche dauerhafte Versiegelung
- Erhöhung der Störungen der Tierwelt

Mit der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes ist von einer unerheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrs im Plangebiet auszugehen.

2.3 Bestand Säugetiere

Innerhalb des Messtischblattes 5108-4 kommen nachweislich die artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten Abendesebler und Zwergfledermaus vor. Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet einschließlich der neu bebaubaren Bereiche von Fledermäusen, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, als Teil-Jagdhabitat aufgesucht wird. Entsprechende Tagesverstecke sind in dem Baumbestand des Plangebietes und an den Gebäuden und Garagen denkbar. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben im eigentlichen Änderungsbereich liegen nicht vor. Im Rahmen der Abrissanzeige des ehemaligen Pfarrheims wurde auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen. Die inzwischen gefällten Bäume wiesen kein Höhlenpotenzial auf. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

2.4 Bestand Vögel

Aufgrund der geringen zusammenhängenden Größe der vorhandenen Freiflächen sind weder das Plangebiet insgesamt noch die Baulücke als Lebensraum für Offenlandarten geeignet. Gehölze wurden offenbar bereits im Winter 21/22 gefällt, so dass potenzielle Brutplätze eventuell vorkommender nicht planungsrelevanter Vogelarten nicht beseitigt wurden.

Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich vom im Stadtgebiet zeitweise sichtbaren Mäusebussard oder Turmfalken bejagt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Ihren Hauptlebensraum in der Wahner Heide oder der Siegaue haben. Das Bebauungsplangebiet stellt aufgrund der vorhandenen Nutzungen keinen wesentlichen Lebensraum für Jagdvögel dar.

Insgesamt bietet das Bebauungsplangebiet aufgrund der vorhandenen Gehölze gute Nistmöglichkeiten für sog. Ubiquisten, die an die Störungen aus der Nutzung der Haus- und Ziergärten angepasst sind. Baum- und heckenbrütende Vogelarten können dabei in die umgebenden Garten- und Siedlungsstrukturen, bzw. innerhalb des Plangebietes, ausweichen. Unter Beachtung des Rodungsverbot in der Brutzeit, ist davon auszugehen, dass der Verlust von Brutstätten und Vogelindividuen vermieden wird, bzw. vermieden wurde. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich

2.5 Bestand Amphibien und Reptilien

Das Planungsgebiet und die nähere Umgebung weisen keine natürlichen Laich-Gewässer auf. Im Fundortkataster gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien. Eine vertiefende Prüfung der Amphibienvorkommen ist nicht erforderlich.

Vorkommen der Zauneidechse ist in Troisdorf für den Bereich der Wahner Heide und die Kies-Abgrabungsgebiete bekannt. Ein Vorkommen im Bebauungsplangebiet wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Plangebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

3. Vermeidungsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbot in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. September gem. § 39 BNatSch wird ein Verlust von Brutstätten vermieden. Mit einer Festsetzung im Bebauungsplan zur Beachtung des Abrissverbotes von in der Zeit vom 01. März bis zum 31. September wird der Verlust von übertagenden Fledermausindividuen vermieden.

4. Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans K 170 in der 1. Änderung ist die Überbauung zum Zweck des Wohnens einschließlich Gartennutzung verbunden. Gleichzeitig wird mit der Änderung der Bau einer Tiefgarage im Bereich des ehemaligen Pfarrheims ermöglicht. Dieser Bereich sowie die daran angrenzende Baulücke an der Brucknerstraße sind Gegenstand der näheren artenschutzrechtlichen Bewertung.

Die betroffenen Flächen sind Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugetern und Insekten. Verluste von Vogel- und Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind durch das Rodungsverbot in der Brutzeit zu vermeiden (s.o.). Verluste von Fledermausindividuen werden außerdem durch das Abrissverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vermieden. Es wird davon ausgegangen, dass gartenbesiedelnde Vogelarten in die nähere Umgebung ausweichen und nach Abschluss der Bautätigkeiten in Teilbereichen auch das betroffene Gebiet wiederbesiedeln. Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Anlage
Protokoll einer Artenschutzprüfung – Formular A

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan K 170, 1. Änd.
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Troisdorf
Antragstellung (Datum):	19.01.2023
<p>1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans zur geringfügigen Anpassung der GRZ (von 0,3 zu 0,4) in einem Teilbereich(Fläche 0,147ha), um den Bau eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage anstelle des ehemaligen Pfarrheims Kriegsdorf zu ermöglichen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>- keine vertiefende Prüfung erforderlich, s. o. -</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>- Kein Ausnahmeverfahren, s. o. -</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

- Kein Ausnahmeverfahren, keine Befreiung, s.o.-